

Hans-Ernst Böttcher

**Für Dieter Deiseroth ( 2. 10. 2019) \***

Liebe Petra,  
sehr geehrte Angehörige,  
liebe Freundinnen und Freunde,  
sehr geehrte Trauergemeinde[\*\*],

Deinem Wunsch entsprechend, liebe Petra, darf ich hier nach dem Vielen, das wir schon zu Dieters Wirken in anderen Organisationen und unter Freunden gehört haben, ein kurzes Wort über den gemeinsamen Weg mit Dieter in der Gewerkschaft ver.di (zuvor: ötv) und im „Forum Justizgeschichte“ sagen. Zum „Forum Justizgeschichte“ wird ja auch gleich nach mir noch Annette Weinke sprechen.

Wenn ich hier aus den zwei genannten Gruppen von Kolleginnen und Kollegen, Freundinnen und Freunden und für diese berichte, so fällt mir gleich ein: Das große Glück, mit Dieter zusammenzusein, hatte auch darin seine Ursache, dass er nie nur als Spezialist des einen oder anderen Sachgebiets oder nur bezogen auf den Zweck der einen oder anderen Organisation auftrat und dachte, dass er vielmehr immer in sich die Interdisziplinarität und das Aufeinander bezogen Sein der einzelnen politischen Felder vereinte. So auch, wenn wir uns bei der ötv, später bei ver.di trafen, ob bei den mehr oder weniger regelmäßigen Bundes-Treffen der regionalen Delegierten, für die er aus Nordrhein-Westfalen und später für die Bundesgerichte kam oder bei größeren öffentlichen Veranstaltungen, wie etwa dem denkwürdigen Kolloquium 2003 zum Reichstagsbrandprozess an historischer Stätte: im ehemaligen Reichsgericht, heute Sitz des Bundesverwaltungsgerichts, „seines“ Bundesverwaltungsgerichts. Die Veranstaltung, die wie die spätere Buchveröffentlichung ganz die Handschrift Dieters trug, war denn auch eine gemeinsame mit dem Forum Justizgeschichte und dass sie genau an dem Ort stattfinden konnte und auch der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts Mitveranstalter war zeigt neben der Beharrlichkeit das diplomatische Geschick des „Feuerkopfes“ Dieter Deiseroth.

Nicht immer leicht war es – das muss ich hier bekennen – in eigenen Papieren das Maß an Tiefgang und Belegen zu erreichen, das für Dieter selbstverständlich war. So waren denn die Diskussionen, wenn es um Formulierungen für Beschlüsse und für Presseerklärungen ging, nicht immer nur leicht – aber nichts ist besser als ein fordernder, zur Charakterisierung Dieters vielleicht noch besser: ein nachbohrender Gesprächspartner: Er sorgt dafür, dass die Ergebnisse noch besser und stärker werden. Und da war Dieter unschlagbar und unentbehrlich. Muss ich noch sagen, dass er ja selbst ein Meister nicht nur in der wissenschaftlichen Tiefe und in der Seriosität des Arguments war, sondern auch in der prägnanten politischen Formulierung, an Radikalität nicht zu übertreffen? Ja, das geht in einer Person!

Zu den spannendsten Aktivitäten der gewerkschaftlich organisierten Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gehörten die Treffen mit den Kolleginnen und Kollegen aus der Europäischen Vereinigung MEDEL (Magistrats Européens pour la Démocratie et les Libertés, Europäische Richter für Demokratie und Grundrechte), die wir ötv-Richterinnen und Richter 1985 mit gegründet hatten und zu denen nach 1989/90 nicht mehr nur, wie zuvor, Richterinnen und Richter aus Westeuropa (darunter seit ihrer Gründung 1987 aus Deutschland auch die Neue Richtervereinigung, NRV), sondern auch die Mitglieder der freien Richterorganisationen aus den neuen Demokratien Mittel- und Osteuropas gehören. Hier war es besonders spannend, wenn Dieter die Erfahrungen und Warnungen aus der deutschen Geschichte und ganz besonders der traurigen Geschichte (des Versagens) der

deutschen Justiz in die Diskussionen um die richtigen Antworten für die Gegenwart auch und gerade zur Verwaltung der Justiz mit einbrachte. Ich hätte mir, den internationalen Kolleginnen und Kollegen und vor allem Dieter selbst freilich gewünscht, dass er noch viel häufiger bei den MEDEL-Treffen beteiligt gewesen wäre; auch deshalb weil er dann gesehen und erlebt hätte, wie auch dort – bei aller Debatte - Freundschaft und Respekt den Umgang miteinander prägen, wozu er doch so gern selbst beitrug, wo immer er auch auftauchte. Aber international waren Dieters Kräfte, wie wir ja auch schon gehört haben, eben schon weitestgehend bei der IALANA gebunden.

Wie Sie wahrscheinlich schon selbst gemerkt haben, sind wir längst auch schon beim „Forum Justizgeschichte“ angekommen. fast von selbst. Denn einige der geschilderten Schlaglichter zu Dieters richtergewerkschaftlicher Aktivität zielten auch schon auf das „Forum“, inhaltlich und weil dieser Verein Mitträger von Veranstaltungen und Treffen war.

Als das Forum Justizgeschichte (Mit erläuterndem Untertitel heißt es: Vereinigung zur Erforschung und Darstellung der deutschen Rechts- und Justizgeschichte des 20. Jahrhunderts) 1998 in der Rotunde des Zietenschlosses in Wustrau, am zweiten Sitz der Deutschen Richterakademie also, von Helmut Kramer, Ingo Müller und einigen anderen (Ich war auch dabei) gegründet wurde, gehörte Dieter Deiseroth zwar nicht zu diesen sprichwörtlichen ersten sieben Mitgliedern, die dem Vereinsregister gemeldet wurden. Aber Dieters Mitgliedsnummer wird auch sehr niedrig sein, wohl noch einstellig. Er war so gut wie von Anfang an dabei.

Auch beim „Forum“ gehörte er zu den Denk- und Tatkräftigen, den Aktiven: inhaltlich, wie am Beispiel der Tagung zum Reichstagsbrandprozess schon angedeutet; aber auch im Vereinsgefüge, in einer besonders wertvollen Weise: Dieter war Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats, den der Vorstand berufen hatte. Hier war es ihm zuletzt – nach den Erfahrungen aus vielen Kämpfen um freien Zugang zu zeitgeschichtlichen Quellen – wichtig, dass diese nicht durch Private unter Verschluss gehalten und der Forschung (und damit auch der *vergangenheitspolitischen Debatte*) entzogen werden. Hierzu werden Sie noch Näheres von Annette Weinke hören.

Wie Dieters Interessen insgesamt waren auch seine auf die Zeitgeschichte des Rechts bezogenen Interessen (und das hieß in aller Regel dann auch bald: Forschungsgebiete), die immer auch einen Gegenwartsbezug hatten, schier unerschöpflich; das ist mir jetzt noch einmal klar geworden, als ich von einem Aufsatz Kenntnis bekam, den er – wohl in allerjüngster Zeit – für ein Geburtstagsbuch aus Anlass des vierzigjährigen Bestehens des Republikanischen Anwältinnen- und Anwaltvereins geschrieben hat. Er handelt vom deutschen Kolonialismus und trägt den Titel „Rechtsstellung der Untertanen in den Kolonien des deutschen Kaiserreiches. Vom *territorium nullius* ins III. Reich?“

Liebe Petra, verehrte Angehörige, liebe Freundinnen und Freunde, meine Damen und Herren, über meinen Auftrag hinaus will ich noch – auch hier in der gebotenen Kürze - von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts berichten, aus der auch wieder – so wie in derjenigen, über die Dieters Kollege Widmaier vom Bundesverwaltungsgericht eben berichtet hat – „der ganze Dieter Deiseroth“ spricht. Die Rede ist von der Entscheidung betreffend den der NPD sehr nahe stehenden und für sie sehr aktiven Bezirksschornsteinfegermeister aus Sachsen-Anhalt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. 11. 2012, 8 C 28.11, dessen vollständige Lektüre ich sehr empfehle). Die Entscheidung ist – wie die zuvor genannte – leicht im Netz auffindbar. Das Urteil zeigt, ganz im Sinne der Zielsetzung des Forums Justizgeschichte und der demokratischen Richterorganisationen wie übrigens auch der Juristenausbildungsreformer, zu denen Dieter Deiseroth gehörte, wie wichtig und wertvoll zur richterlichen Entscheidungsfindung fundierte und reflektierte historische Kenntnisse sind. Vor allem aber ist es ein juristisch ausgezeichnetes Urteil.

Die gewundene Formulierung zur Nähe des Schornsteinfegermeisters und der NPD („ihr sehr nahe stehend und für sie sehr aktiv“) habe ich eben absichtsvoll verwendet: Er war nämlich ebenso „schlau“ wie feige und war nicht Mitglied dieser rechtsextremen Partei geworden, aber eben für sie hochaktiv.

Das Bundesverwaltungsgericht hat – kurz gesagt – bestätigt, dass der im Jahre 2008 erfolgte Widerruf der Bestellung dieses Mannes zum Bezirksschornsteinfegermeister zu Recht geschah. Man muss dazu juristisch wissen: Nach dem seinerzeit geltenden Recht speziell zu den Bezirksschornsteinfegermeistern übten diese – über die rein handwerklichen Rechte und Pflichten eines Schornsteinfegers hinaus – *hoheitliche* Aufgaben aus: Sie waren für die Kreise als Berater des Landrats nicht nur im Brandschutz tätig, sondern auch im Katastrophenschutz. Und gegenüber der Bürgerin und dem Bürger hatten sie das Recht, jedes Haus und jede Wohnung zu betreten, gleich ob die Bewohner nun Eigentümer oder Mieter waren. Das ist das eine. Und das andere: Das Gesetz verlangt vom Bezirksschornsteinfegermeister *Zuverlässigkeit*. Das ist nun ein Begriff, der den Juristen geläufig ist und den sie aus anderen Rechtsgebieten des Verwaltungsrechts kennen.

Den Fall auf den Punkt bringt kurz und knapp der *Leitsatz* des Urteils, also der Satz, den der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts seinem Urteil vorangestellt hat: „Ein Bezirksschornsteinfegermeister, der nicht die Gewähr bietet, die geltende Rechtsordnung, insbesondere die Grundrechte der Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Räumen in seinem Kehrbezirk jederzeit verlässlich zu beachten, ist im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr.1 SchfG 1998 persönlich unzuverlässig.“ Für die Nicht-Juristinnen und –Juristen unter Ihnen: Unter „SchfG 1998“ verbirgt sich der Name des schon erwähnten seinerzeit geltenden (Bundes-) Gesetzes: *Schornsteinfegergesetz*; mit der Jahreszahl ist ausgesagt, seit wann es gilt.

Was war geschehen? Der Bezirksschornsteinfegermeister war, wie wir den Gründen des Urteils entnehmen können, seit dem Jahr 2004 Vorsitzender der NPD-Fraktion im Stadtrat seiner Heimatstadt und seit 2007 Mitglied der NPD-Fraktion im Kreistag; er hatte im Jahr 2005 als Unabhängiger auf der Landesliste Sachsen-Anhalt der NPD für die Wahlen zum Deutschen Bundestag kandidiert. Das ist gewiss eine aussagekräftige Information, war aber, wie wir dem Urteil an späterer Stelle entnehmen können, nicht entscheidend. Entscheidend war vielmehr: „In den Jahren 2001 bis 2004 sowie 2006 und 2007 nahm er“, so wörtlich das Gericht weiter in den Gründen seines Urteils, „an Veranstaltungen zum Gedenken an die Mörder des Außenministers der Weimarer Republik Walther Rathenau in Bad Kösen, Ortsteil Saaleck, teil, wo er 2004 an einer Kranzniederlegung mitwirkte und 2007 zudem eine Rede hielt.“ Die Schleifen des Kranzes trugen die Aufschrift „Wenn alle untreu werden, so bleiben wir doch treu.“ Der Teilnehmer, Redner und Kranz-Niederleger hatte sich also – und dann noch in Form einer öffentlichen Ehrung - gemein gemacht mit zwei Personen, die zusammen mit ihren politischen Kumpanen die Weimarer Republik destabilisiert hatten, sie verächtlich gemacht hatten, die deren Außenminister Walther Rathenau mit antisemitischer Hämie verfolgt und ihn schließlich ermordet hatten. Die historischen Vorgänge werden im Urteil – natürlich viel genauer – referiert. Man muss dazu noch wissen – und das macht das Urteil so aktuell – dass in der Weimarer Republik die (im Kern schon nationalsozialistischen) rechtsextremen Kreise der Meinung waren, nicht die gewählten Repräsentanten der Republik seien die wahren Vertreter des Deutschen Reiches, sondern *sie*; und das ging so weit, dass sie sich anmaßen, vermeintliche Feinde des Reiches zum Tode zu verurteilen und dies zu vollziehen (sog. Fememorde). Im Nazireich wurden später die Mörder Rathenaus gefeiert und nach 1990 nahmen die Rechtsextremisten diese üble Tradition an gleicher Stelle wieder auf – wie wir gesehen haben, dann unter aktiver Beteiligung des Bezirksschornsteinfegermeisters. Und da hat das Bundesverwaltungsgericht wie die Verwaltung in Sachsen-Anhalt gesagt: Den Mann muss keiner in sein Haus oder in seine Wohnung lassen! Die Vorinstanzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht) hatten anders entschieden, zu Gunsten des Schornsteinfegers, der Klage erhoben hatte.

Die Richter des Bundesverwaltungsgerichts aber sagen: Wer sich in eine Tradition stellt, die den auf Diskriminierung und Antisemitismus gegründeten politischen Mord verherrlicht, wer überdies noch – dies Detail habe ich bisher noch nicht mitgeteilt - sich eine Kranz-Schleifenaufschrift zu eigen macht, die den Text eines von der SS verwendeten Liedes enthält, von dem kann nicht im Sinne der im Wort „Zuverlässigkeit“ enthaltenen Prognose, die sich auf Tatsachen aus der Vergangenheit gründet, erwartet werden, dass er sein Amt, mit dem er vom Staat *beliehen* ist, mit dem gebotenen Respekt für die Grundrechte anderer und ganz besonders derjenigen ausübt, die ihn sonst in ihre Wohnungen hineinlassen müssten. Das wird alles unter Beachtung der Rechte des Bezirksschornsteinfegermeisters aus Art. 12 GG (Berufsfreiheit) und Art. 5 GG (Meinungsfreiheit) durchdekliniert, auch unter Beachtung der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Und ich weiß genau: gerade Dieter Deiseroth wird sich bei der gesamten Anwendung und Auslegung des Rechts hier durchgängig selbstkritisch gefragt haben, ob sich nicht ein Gegensatz zu dem auftut, was er immer kritisch zu der je nach Standort „Radikalenerlass“ oder „Berufsverbote“ genannten Praxis der Bundesregierung und der Landesregierungen gegenüber vermeintlichen *Verfassungssfeinden* von Links in den Jahren 1972 ff wissenschaftlich und berufspraktisch vertreten hat. Nein! Es ehrt ihn und die übrigen vier Richterinnen und Richter des Senats, deren Namen und Unterschrift das Urteil trägt, dass sie nach Geist und Wortlaut des Grundgesetzes und des – wie die Verfassungsrichter sagen – einfachen Rechts so und nicht anders entschieden haben. Es sind die fünf: außer Dr. Dieter Deiseroth der Vorsitzende Prof. Dr. Dr. h.c. Rennert und die Richterinnen Dr. Hauser, Dr. Held-Daab und Dr. Rudolph.

Es ist angebracht, hier noch einmal zwei Artikel des Grundgesetzes zu nennen, die von den Richterinnen und Richtern handeln und auf die hinzuweisen und die zu praktizieren Dieter Deiseroth nicht müde wurde.

Art. 92: Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut (*anvertraut!*); ...

Art. 97 Absatz 1: Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Wir trauern um einen großen Richter und einen guten Menschen.  
Auf Wiedersehen, Dieter!

\*geringfügig ergänzte Fassung der kleinen Ansprache, die ich bei der Trauerfeier für Dieter Deiseroth am 2. 10. 2019 in Bad Godesberg gehalten habe

[\*\* An dieser Stelle habe ich, ohne es gewollt zu haben, die erste Silbe „Fest-“, des Wortes „Festgemeinde“ ausgesprochen. Ich hätte in dem Moment sagen können, wodurch dies – wohl unbewusst – ausgelöst worden war: Die große Versammlung von (wenn auch trauernden) Angehörigen und Freunden hatte das Festliche fast eines Staatsbanketts, aber eben ganz persönlich, ganz privat; all die Vielen, die jetzt an den großen runden Tischen saßen, waren ohne protokollarischen Zwang gekommen, *just for Dieter*. Ich hätte das vielleicht ruhig sagen können, habe mich aber nicht getraut oder bin „einfach“ einem Reflex nachgegangen: Ja, Trauergemeinde.]